

(Nr. 2504.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1853.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben, in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchsth- und Höchstdenselben über das Revisionsverfahren auf der Elbe am 23. Juni 1821. abgeschlossene und bis zum Jahre 1839. ausdrücklich verlängerte, seitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in administrativer und gewerblicher Beziehung bewirkt hat, über die Erneuerung dieses Staatsvertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachsen zum großen Deutschen Zollvereine herbeigeführten Modifikationen, durch Allerhöchsth- und Höchsth- Ihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchsth-Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Karl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt,

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchsth-Ihren Direktor der 1. Abtheilung im Finanzministerium, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens II. Klasse,

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchsth-Ihren Ober-Steuerath, Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens,

Seine Majestät der König von Dänemark, Allerhöchsth-Ihren Etats-Rath, Sektionschef in dem General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrog-Mann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens II. Klasse, Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchsth-Ihren Kammerrath, Leopold Heinrich Friedrich Wendt, nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, abschließen lassen.

Artikel 1.

Ihre Majestäten, die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, werden, wie bisher, so auch ferner und bis zum 31. März 1853. das Ihnen zu-

(Nr. 2504.) 83*

stehende Recht der speziellen Revision bei ihren Elbzoll-Ämtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Fährboote nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preussische Hauptzollamt Wittenberge passieren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Kontrolle, einer speziellen Revision unterworfen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen werden dagegen die sämtlichen Schiffsladungen und Fährboote, welche Wittenberge passieren, dort einer speziellen Revision, so weit dieselbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Kassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiligt sind.

Die spezielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben

- a) in der Niederkahrt: wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich Preussischen oder Königlich Sächsischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat,
- b) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein Königlich Preussisches oder Königlich Sächsisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses, oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Allerhöchstdieselben und Seine Majestät der König von Sachsen werden Ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten lassen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine spezielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen AllerhöchstIhrer Zoll- oder Steuerämtern, bei welchen die Erlegung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vornehmen zu lassen, wenn dabei die Kassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind.

Allerhöchstdieselben werden das Ergebnis der bei AllerhöchstIhren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speziellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eintragen lassen.

Artikel 3.

Außerdem genehmigen Seine Majestät der König von Preußen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar zu Wittenberge auch ferner angestellt werde.

Der turnus der Ihnen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der Vereinbarung der anstellenden Staaten überlassen. Diese werden nur ge-



gesittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieses ausreichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbzoll-Kommissar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Kommissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruktion desselben werden die Königlich Preussische und Königlich Sächsische Regierung benachrichtiget werden.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar sowohl, als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Dem Elbzoll-Kommissar kann von den Staaten, für welche derselbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Jenem untergeordnet ist, und ihn nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Artikel 4.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge

- a. das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten in allen Elbzollangelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich
- b. befugt seyn, den Revisionen der Schiffsadungen und Güter, welche jedoch den Königlich Preussischen Beamten allein zustehen, mit belzuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten bestens wahr genommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich Preussischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden und an dem Geschäftsbetriebe derselben nicht unmittelbar Theil nehmen.

- c. Die Zollregister des Königlich Preussischen Haupt-Zollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbgfälle, nicht wenziger die aufzunehmenden Notate über die Revision solcher Elbschiffsadungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig sind, in Preußen oder Sachsen aber vielleicht von allen Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtszokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten zugehenden Manifeste damit zu vergleichen.
- d. Er soll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitscheinverfahrens von dem Ausfall der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehm-



menden speziellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

- e. Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit diese das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten betreffen, persönlich beiwohnen und die Akten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren.
- f. Er hat die nacherhobenen Befälle, Strafen, Kosten und Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten zu befördern.
- g. Es bleibt ihm überlassen, behuf einzuleitender Strafverfahren zwischen mehren zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen.
- h. Er hat, was seine Beziehungen zu Königlich Preussischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinspektor und respektive mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angestellt ist, amtlich zu verhandeln.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Sachsen genehmigen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchst- und Höchstdiese es angemessen finden sollten, auch bei dem Haupt-Zoll-Amt Schandau ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Art. 3. 4. Anwendung finden.

Artikel 6.

Sämmtliche Elbzollämter der kontrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (sowie eventuell der zu Schandau) angestellte Elbzoll-Kommissar haben sich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar zu gestatten.

Artikel 7.

Ergeben, rücksichtlich elbaufwärts nach — oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Preussische oder Königlich Sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speziellen Revisionen eine Abweichung — von den, bei Passirung Eines oder Mehrerer der Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen oder Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollhebungsstellen abgegebenen, Deklarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei der betreffenden Königlich Preussischen oder Königlich Sächsischen Revisionsstelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, behuf Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar, 1) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich 2) Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Art. 8.



Artikel 8.

Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Kontrolle ohne spezielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besonderen Sicherheit für die bei den passirten Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rückfichtlich derjenigen Elbzollämter, bei welchen der Schiffer seine Ladung nach dem Manifeste verzollt zu haben nachweist, soll jedoch diese Sicherheit nicht höher als auf ein Drittheil der bezahlten Zollbeträge sich belaufen.

Artikel 9.

Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die Hannoverschen, Dänischen oder Mecklenburgischen Zollgeleite bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldungs- und Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die daselbst vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu derselben gehörende Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklariert sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbzollgeleite, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegenden Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Art. 7. Anwendung.

Artikel 10.

Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin behalten sich, in Gemäßheit der Elbschiffahrts-Akte, das Recht zur speziellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederrfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, sowie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schluß-Akte der zweiten Elbschiffahrts-Revision-Kommission in Wirksamkeit.

Derselbe erlischt mit dem 31. März 1853., insofern die Allerhöchsten und Höchsten Kontrahenten sich nicht über dessen Verlängerung verständigen sollten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen desselben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schluß-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.



Dessen zur Urkund ist derselbe von den Eingangß erwähnten Bevollmächtigten unterschrieben und unterschiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den Dreißigsten August Ein Tausend Acht Hundert Drei und Bierzig.

(L. S.) E. F. H. A. Gustav Wendt.

(L. S.) Karl Wehner.

(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(L. S.) Carl Philipp Francke.

(L. S.) Leopold F. H. Wendt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist von den sämtlichen beteiligten Staaten ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

